

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 8. November 2004 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 20. bis 25. November 2004 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden²²⁹.

Auf seiner 5095. Sitzung am 7. Dezember 2004 beschloss der Rat, die Vertreterin der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁰:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefste Besorgnis über die zahlreichen Berichte über Militäroperationen der ruandischen Armee im Osten der Demokratischen Republik Kongo und über die diesbezüglichen Drohungen seitens der Regierung Ruandas. Er verweist auf sein Bekenntnis zur Achtung der Souveränität aller Staaten und unterstreicht, dass jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen steht.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle derartigen Militärationen, unter Hinweis darauf, dass sie im Widerspruch zu seinen Resolutionen stehen, insbesondere der Resolution 1565 (2004), mit der er die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Burundis, Ruandas und Ugandas jede für sich nachdrücklich aufforderte, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht zur Verletzung der Souveränität der anderen genutzt wird.

Der Rat verlangt, dass die Regierung Ruandas unverzüglich alle ihre Truppen zurückzieht, die sich möglicherweise im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo befinden, und fordert alle Staaten in der Region auf, jede Handlung oder Erklärung zu unterlassen, die gegen das Völkerrecht verstößt und die ohnehin brüchige Stabilität in der Region oder den von der internationalen Gemeinschaft unterstützten Übergangsprozess untergräbt.

Der Rat vermerkt, dass die berichteten Vorfälle und Drohungen im Widerspruch zu allen Friedensabkommen, Erklärungen und Protokollen stehen, die von den Staaten in der Region seit dem Beginn der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo im Jahr 1998 unterzeichnet wurden. Er unterstreicht darüber hinaus, dass diese Vorfälle und Drohungen, die sich nach der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen ereignet haben, im Widerspruch zu den Verpflichtungen stehen, die die Staatsefs der Region in der am 20. November 2004 in Daressalam verabschiedeten Erklärung eingingen, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg beizulegen, und dass sie daher um so unannehbarer sind.

Der Rat fordert alle Regierungen in der Region auf, sich zu verpflichten, die multilateralen Mechanismen, deren Schaffung sie vereinbart haben, einschließlich des Gemeinsamen Verifikationsmechanismus und der Dreiparteienkommission, in vollem Umfang für die friedliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Er fordert ferner die Regierung Ruandas sowie alle Regierungen in der Region auf, ihre Ressourcen für die Förderung des Friedens, der Stabilität, der Demokratie und der Entwicklung einzusetzen.

²²⁹ Das Schreiben, das als Dokument S/2004/891 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 80 dieses Bandes.

²³⁰ S/PRST/2004/45.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach Resolution 1493 (2003), mit der ein Waffenembargo im Distrikt Ituri und in den Provinzen Nord- und Südkivu verhängt wurde, vollständig nachzukommen.

Der Rat erkennt an, dass die anhaltenden Spannungen im Osten der Demokratischen Republik Kongo den Frieden und die Sicherheit in der Region untergraben und dass insbesondere die Präsenz von Teilen der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe eine Quelle der Instabilität, eine Bedrohung der Zivilbevölkerung und ein Hindernis für gutnachbarliche Beziehungen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda darstellt. Er betrachtet die bewaffnete Präsenz und die Aktivitäten der Teile der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe im Osten der Demokratischen Republik Kongo als unannehmbar und verlangt, dass sie unverzüglich die Waffen niederlegen und sich auflösen, mit dem Ziel ihrer Repatriierung oder Neuansiedlung.

Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Schritte, die unternommen wurden, um mit Unterstützung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den von den kongolesischen Behörden festgelegten Plan umzusetzen, der auf die beschleunigte Entwaffnung und Demobilisierung der ausländischen bewaffneten Gruppen abzielt. Er fordert die Regierungen Ruandas und der Demokratischen Republik Kongo auf, auf der Grundlage der bestehenden Mechanismen Wege zu erkunden, um die freiwillige Repatriierung dieser Kombattanten zu erleichtern. Er fordert die kongolesischen Behörden nachdrücklich auf, umgehend alles zu tun, um diese bewaffneten Gruppen wirksam zu entwaffnen, im Interesse der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo, der Sicherheit Ruandas und Burundis und der Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in der Region.

Der Rat fordert in dieser Hinsicht die kongolesischen Behörden ferner auf, die Integration der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu beschleunigen, und legt der Gebergemeinschaft nahe, koordinierte finanzielle und technische Hilfe für diese wichtige Aufgabe bereitzustellen.

Der Rat verurteilt jeden Versuch, die Einheit und territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo zu untergraben.

Der Rat bekundet seine Absicht, weitere Maßnahmen zu prüfen, einschließlich möglicher Maßnahmen gegen Personen, die durch ihre Handlungen oder Erklärungen den Friedens- und Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo gefährden."

Auf seiner 5133. Sitzung am 2. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³¹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerster Entschiedenheit den von der Front des Nationalistes et Intégrationnistes in Ituri am 25. Februar 2005 in der Nähe der Stadt Kafé verübten Angriff auf eine Patrouille der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, bei dem neun Friedenssicherungskräfte aus Bangladesch ermordet wurden. Er spricht den Familien der Opfer und den Behörden Bangladeschs sein Beileid aus. Er würdigt die Einsatzbereitschaft des Personals der Mission, das seine Tätigkeit unter besonders gefährlichen Bedingungen ausübt. Er begrüßt die Maßnahmen, die die Mission gegen die für diese Tö-

²³¹ S/PRST/2005/10.